

Satzung des Predigerseminars der Evangelischen Landeskirche in Baden in Heidelberg

Vom 22. November 1983

(GVBl. S. 195)

Mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg und im Benehmen mit dem Landeskirchenrat erläßt der Evangelische Oberkirchenrat folgende Satzung für das Landeskirchliche Predigerseminar in Heidelberg:

§ 1

1Für die Ausbildung der Lehrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden besteht als landeskirchliche Einrichtung ein Predigerseminar in Heidelberg. 2Es nimmt unter der Leitung der Evangelischen Landeskirche in Baden und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Aufgaben wahr, die das im Jahre 1838 gegründete »Evangelisch-protestantische Prediger-Seminar zu Heidelberg«, das zuletzt »Praktisch-Theologisches Seminar an der Universität Heidelberg« genannt wurde, bisher bei der Ausbildung der Lehrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden nach der ersten theologischen Prüfung wahrgenommen hat.

§ 2

(1) 1Aufnahme in das Seminar finden die Lehrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden während der Dauer ihres Dienstverhältnisses gemäß dem »Kirchlichen Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz)«. 2Sie werden nach Anhörung der Leitung des Seminars in das Dienstverhältnis zur Landeskirche vom Evangelischen Oberkirchenrat aufgenommen. 3Sie unterstehen der Dienstaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats. 4Ihr Dienstverhältnis wird im einzelnen durch das Kandidatengesetz geregelt.

(2) 1Mit Zustimmung der Leitung des Seminars kann der Evangelische Oberkirchenrat Lehrvikaren aus anderen Landeskirchen die gastweise Teilnahme an der Ausbildung gestatten, die dann ebenfalls Aufnahme in das Seminar finden. 2Voraussetzung dafür ist, daß die Ausbildungskapazitäten dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 3

1Der Ausbildung im Predigerseminar und bei Pfarrern in Gemeinden der Landeskirche liegt ein Ausbildungsplan (Studienordnung) zugrunde, der sich an der Ordnung für die

zweite theologische Prüfung beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe orientiert. ²Der Ausbildungsplan wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat und im Einvernehmen mit der Dozentenkonferenz des Predigerseminars (§ 5 Abs. 4) sowie im Benehmen mit der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg erlassen; bei der Abstimmung in der Dozentenkonferenz dürfen die hauptamtlichen Fakultätsmitglieder nicht überstimmt werden.

§ 4

(1) ¹Die Leitung des Seminars obliegt dem Seminardirektor. ²Er wird im Benehmen mit der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg und der Dozentenkonferenz des Predigerseminars (§ 5 Abs. 4) vom Evangelischen Oberkirchenrat bestellt. ³Handelt es sich um ein hauptamtliches Mitglied der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg, so ist das Einvernehmen mit derselben erforderlich.

(2) ¹Der Seminardirektor ist für die Durchführung der Ausbildung nach dem Ausbildungsplan verantwortlich. ²Er wird in dieser Aufgabe von den Dozenten und den Pfarrern unterstützt. ³Hiervon bleibt die Gesamtverantwortung des Evangelischen Oberkirchenrats unberührt.

(3) ¹Der Seminardirektor lehrt regelmäßig in einem Fach der Praktischen Theologie im Predigerseminar. ²In Zusammenarbeit mit den anderen Dozenten des Seminars nimmt er die persönliche Beratung der Lehrvikare und die Beratung der Pfarrern wahr. ³Unter Beteiligung der anderen Dozenten führt er in Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Oberkirchenrat die Fortbildung der Pfarrern durch.

(4) Der Seminardirektor führt die unmittelbare Dienstaufsicht über die nicht in der Lehre tätigen Mitarbeiter des Predigerseminars sowie über die Lehrvikare während ihrer Ausbildung im Predigerseminar.

§ 5

(1) Dozenten am Seminar können sein:

- a) Professoren der Praktischen Theologie der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg, sofern die Mitwirkung bei der Lehrvikarsausbildung laut Stellenbeschreibung zu ihren Dienstpflichten gehört;
- b) weitere Mitglieder des Lehrkörpers der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg, die mit ihrem Einverständnis und mit Zustimmung der Fakultät zur zeitweiligen Mitarbeit in der Lehrvikarsausbildung berufen werden;
- c) hauptamtliche Dozenten als Pfarrer, Beamte oder Angestellte der Landeskirche;
- d) nebenamtliche Dozenten.

- (2) 1Dozenten nach Absatz 1 Buchst. b, c und d werden von der Evangelischen Landeskirche in Baden im Benehmen mit dem Seminardirektor berufen. 2Dozenten nach Buchstabe c und d erhalten eine Dienstanweisung, die vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Seminardirektor erlassen wird.
- (3) Über die Mitwirkung der Dozenten am Seminar (§ 5 Abs. 1 Buchst. a bis d) wird eine vom Landesbischof unterzeichnete Urkunde erteilt.
- (4) 1Die in Absatz 1 genannten Dozenten am Seminar bilden unter der Leitung des Seminardirektor die Dozentenkonferenz. 2Der Ausbildungsreferent des Evangelischen Oberkirchenrats ist geborenes Mitglied.

§ 6

- (1) 1Die Landeskirche stellt im Rahmen ihres Haushaltsplans dem Predigerseminar die für seine Arbeit notwendigen Mittel bereit. 2Für die Verwaltung der Mittel ist der Seminardirektor verantwortlich.
- (2) Die Mitarbeiter für den Wirtschafts- und Verwaltungsbereich werden nach Maßgabe des Stellenplans auf Vorschlag des Seminardirektors von der Landeskirche angestellt.

§ 7

Diese Satzung tritt mit Errichtung des Predigerseminars am 1. Januar 1984 in Kraft.

